

## Hinweise zur Förderung von regionalen Netzwerken nach § 45 c Abs. 9 SGB XI

### Voraussetzungen

- freiwilliger Zusammenschluss der Akteure -> Nachweis: HR-, VR-Auszug, GbR-Vertrag oder ohne Rechtsform - Vorlage schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen z. B. niedergelassenen Ärzten, Heilmittelerbringer, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen, Sozialverbände, Verbraucherzentrale
- am Netzwerk beteiligte Akteure schließen Vereinbarung mit folgendem Inhalt:
  - beteiligte Akteure und deren Vernetzung (Organisationsstruktur)
  - Ziele
  - Inhalte
  - beabsichtigte Durchführung (Zeitpunkt)
  - Kosten (Personalkosten: Anzahl MA, Einsatzstunden pro Mitarbeiter pro Jahr, Tätigkeitsgebiet > Koordination, Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Sachkosten: z. B. Miete, Büro, Öffentlichkeitsarbeit)
- Vorhaltung Qualitätsmanagement zur regelmäßigen Überprüfung der Netzwerkarbeit und -prozesse (QM muss: Prozess- und Ergebnisqualität strukturiert beobachten, messen und darstellen)
- Teilnahme regionale Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen § 45 d SGB XI sowie regionale Gruppen ehrenamtlich Tätiger und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen nach § 45 c Abs. 4 SGB XI muss möglich sein
- Zielsetzung > Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbarer nahestehender Personen
- Arbeit des Netzwerkes muss allen Pflegebedürftigen und sonstigen Betroffenen in der Region zugänglich sein
- Beitritt Kreis oder kreisfreie Stadt muss möglich sein
- Stellungnahme des Kreises oder kreisfreien Stadt zu einer möglichen Beteiligung an dem Netzwerk beifügen

Den in der Region zuständigen Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. ist von dem zu fördernden Netzwerk der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen und es sind die Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.

### Inhalt der Förderung

Anteilsfinanzierung der netzwerkbedingten Personal- und Sachkosten für:

- Koordination des regionalen Netzwerkes
- ggf. Organisation und Durchführung einer fachlichen Weiterbildung der beteiligten Akteure
- Öffentlichkeitsarbeit für das Netzwerk

### Dauer der Förderung

- Auf- und Ausbau
- dauerhafte Implementierung

### Art der Förderung und Fördervolumen

- 20.000 € je Kreis und kreisfreier Stadt über alle Pflegekassen
- ggf. auch kreis- bzw. stadtgebietsübergreifende Förderung möglich (Kumulation Fördermittel - Gesamtförderung von 20.000 Euro je Kreis/kreisfreier Stadt je Kalenderjahr darf jedoch nicht überschritten werden)
- Anteilsfinanzierung

### Durchführung der Förderung

- Einreichen eines Antrags (für 2018 formlos mit Inhalten und Nachweisen gem. Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes) bei einer Pflegekasse in Sachsen (für die Ersatzkassen übernimmt die vdek-Landesvertretung Sachsen die Annahme)
- Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen erteilen die Zustimmung oder Ablehnung zur Förderung und veranlasst beim Bundesversicherungsamt (BVA) die Auszahlung der Fördermittel an den Antragssteller

### Verwendungsnachweisprüfung

- einzureichen jeweils bis Ende März für das vorangegangene Kalenderjahr
- nicht verwendete oder nicht zulässig verwendete Fördermittel sind von dem Netzwerk an das Bundesversicherungsamt zurückzuzahlen (Netzwerk durch Landesverbänden der Pflegekassen informiert)
- Landesverbände der Pflegekassen Sachsen informieren das Netzwerk über den Rückzahlungsbetrag mittels Rückforderungsbescheid
- Rückzahlung durch das Netzwerk an das BVA